

BaFin / Deutsche Bundesbank

Fachgremium Eigenmittel

Ergebnisprotokoll der 18. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 13. November 2015 sowie der Besprechung zwischen der Aufsicht und der DK („Deutsche Kreditwirtschaft“) am 08.04.2016

Die 18. Sitzung des Fachgremiums fand in den Räumen des DSGV in Berlin statt. Die Besprechung zwischen der Aufsicht und der DK fand in den Räumen der BaFin in Bonn statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Erörterung der Protokolle und Ergebnisprotokolle früherer Sitzungen
- TOP 3 Präsentation zu den EZB-Arbeiten zu "Options and National Discretions"
- TOP 4 Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)
- TOP 5 Verschiedenes

TOP 4: Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)

I. Allgemeine Erörterungen

Ein Aufsichtsvertreter berichtete über den "Roundtable with the industry" bzgl. der in der SGOF entwickelten **Standardklauseln für AT 1-Instrumente**, der am 24. Februar bei der EBA stattfand. Es sei geplant, die Standardklauseln im Sommer 2016 nach Verabschiedung durch den Rat der Aufseher (Board of Supervisors) zu veröffentlichen. [Die „EBA [standardised templates](#) for Additional Tier 1 (AT1) instruments“ wurden von der EBA am 10. Oktober 2016 in ihrer finalen Version veröffentlicht.] Wichtig sei, dass die Nutzung der Klauseln ein Angebot sei und keine Verpflichtung. Nichtsdestotrotz erwarte die EBA bei Klauseln, welche bankaufsichtliche Aspekte betreffen, eine enge Anlehnung an die CRR, z.B. dürfe es keine "no conversion period" geben. Diesbezüglich müssten auch die BdB-Musterbedingungen angepasst werden. Ebenso erwarte die EBA die Vermeidung bzw. Beachtung der in den EBA AT 1-Monitoring-Berichten¹ genannten "bad practices" bzw. "good practices" bei Neuemissionen.

¹ Bisher veröffentlichte die EBA drei Berichte "On the monitoring of Additional Tier 1 (AT1) instruments of EU institutions": am 7. Oktober 2014, am 29. Mai 2015 und am 10. Oktober 2016.

Der Aufsichtsvertreter erläuterte weiterhin, dass in der SGOF die Frage, ob das **Wiederaufleben des Stimmrechts gem. § 140 (2) AktG bei deutschen Vorzugsaktien** im Widerspruch zur CRR steht, diskutiert worden sei. In der SGOF gebe es keine einheitliche Meinung dazu, ob diese Vorschrift im Widerspruch zum Anerkennungskriterium für hartes Kernkapital "*flexibility of payments*" stehe. Das Interesse der BaFin sei es, die Anerkennungsfähigkeit der deutschen Vorzugsaktie als hartes Kernkapital mit der Aktienrechtsnovelle sicherzustellen.

Ein Verbandsvertreter stellte die Frage, wie vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer aufsichtlichen Erlaubniserteilung nach Art. 26 (3) CRR die **Vorgehensweise bei einer Kapitalerhöhung auf Basis von genehmigtem Kapital** sei. Es sei nicht praktikabel, diesbezüglich jedes Mal einen neuen Genehmigungsprozess aufzusetzen; auch sei die damit verbundene Unsicherheit bzgl. der Erlaubnis nicht hinnehmbar. Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass nicht schon für die Schaffung der Möglichkeit einer Kapitalerhöhung durch die Hauptversammlung eine aufsichtliche Genehmigung gemäß Artikel 26 Abs. 3 CRR notwendig sei, sondern erst für die Einstufung von Kapitalinstrumenten als hartes Kernkapital. Diesbezüglich wies er auf Erwägungsgrund 72 der CRR hin (*„Es wird erwartet, dass Institute, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, die für sie geltenden Eigenmittelanforderungen hinsichtlich der Kernbestandteile der Eigenmittel ausschließlich durch diese Aktien, die strengen Kriterien für die Kerninstrumente der Eigenmittel genügen müssen, und die offengelegten Rücklagen des Instituts decken.“*). Auch bei einer Auflösung von Rücklagen mit dem Ziel, diese als Instrument des harten Kernkapitals einzuordnen, sei eine Erlaubnis der Aufsicht nötig.

Auf die Frage eines Verbandsvertreters nach der Dauer einer solchen Erlaubniserteilung erläuterte ein Aufsichtsvertreter, dass die Prüfung recht schnell ginge, wenn ein Instrument in der von der EBA veröffentlichten CET 1-Liste enthalten sei ("*Capital instruments in EU member states qualifying as Common Equity Tier 1 instruments by virtue of Article 26(3) of Regulation (EU) No 575/2013*"). Bei Vorzugsaktien dauere der Prozess etwas länger. Die Erfahrung habe gezeigt, dass die eingereichten Anträge oft unvollständig seien; die BaFin erarbeite deshalb momentan eine Liste der einzureichenden Dokumente.

II. Auslegungsfragen

1. Rückzahlung von gekündigten Ergänzungskapitalbestandteilen – Berücksichtigung in der EK-Meldung

Frage der DK: Gilt die Pflicht zum sofortigen Abzug von Geschäftsguthaben nach Kündigung auch für Nachranganleihen und Genussrechte?

Hintergrund: In den vorangegangenen Sitzungen und Besprechungen wurde festgestellt, dass gekündigte Geschäftsguthaben mit sofortiger Wirkung abzuziehen seien. Es stellt sich jedoch die Frage des Umgangs mit z.B. Nachranganleihen und Genussrechten.

Beispiel:

a. Eine Bank hat im Jahr 2010 zwei Nachranganleihen in der gleichen Höhe begeben. Beide Anleihen sind nicht CRR konform. Anleihe A hat eine Laufzeit von 10 Jahren, Anleihe B hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Beide Anleihen haben eine Kündigungsfrist von 2 Jahren. Anleihe A läuft bis zum Fälligkeitsdatum, d.h. unterfällt in den letzten 5 Laufzeitjahren der täglichen Amortisation und wird somit am letzten Tag der Laufzeit im Jahr 2020 auf Null abgeschrieben. Anleihe B wird fristgerecht nach 8 Jahren gekündigt (Kündigungsfrist von 2 Jahren) und wird somit am selben Tag wie Anleihe A fällig (im Jahr 2020). Sollte hierbei auch ein sofortiger Abzug analog den Geschäftsguthaben erforderlich sein, würde dies zur Folge haben, dass Anleihe B nach 8 Jahren (mit Kündigungszeitpunkt) nicht mehr angesetzt werden könnte. Insofern würden hier zwei hinsichtlich des Eigenkapitals identische Fälle eine unterschiedliche Behandlung erfahren. U.E. kommt mit Tag der Kündigung die Anleihe B direkt in die Amortisationsstufe der Anleihe A (Ansatz von 2/5 des Nominalwertes bei Restlaufzeit von 2 Jahren), d.h. beide können mit demselben Betrag angesetzt und täglich bis zur Fälligkeit amortisiert werden. Beide Anleihen haben die gleiche Eigenkapitalqualität und werden am selben Tag fällig. Eine Ungleichbehandlung wäre hierbei unbotmäßig.

b. Noch deutlicher wird der Fall, wenn beide Anleihen (sonstige Angaben wie oben) eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen. Anleihe A läuft wiederum bis zur Fälligkeit, Anleihe B wird nach 7 Jahren und 364 Tagen wieder mit Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt. Insofern wird Anleihe B einen Tag vor Anleihe A fällig. Hier würde Anleihe B nach 7 Jahren und 364 Tagen Laufzeit mit Null bis zur Fälligkeit angesetzt werden müssen, Anleihe A jedoch würde weiterhin eine tägliche Amortisation erfahren. Beide Anleihen würden somit zwar bis zum Zeitpunkt der Kündigung auf den gleichen Amortisationswert abgeschrieben werden, mit Zeitpunkt der Kündigung würde Anleihe B jedoch – obgleich der Sachverhalt nahezu identisch ist – massiv schlechter gestellt werden. Dies kann u.E. nicht beabsichtigt sein. Wir erachten deshalb eine Weiterführung der Amortisationsregelung auch für Anleihe B als angemessen.

Ein Aufsichtsvertreter wies darauf hin, dass der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014², insbesondere im Englischen, diesbezüglich eindeutig sei: Da das Kriterium der Dauerhaftigkeit nicht mehr erfüllt sei, habe ein Abzug von den Ei-

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute: [Link](#)

genmitteln zu erfolgen. Die Pflicht zum sofortigen Abzug von Geschäftsguthaben nach Kündigung gelte also auch für Nachranganleihen und Genussrechte. Die Aufsichtsvertreter wiesen jedoch auf die Möglichkeiten der Verringerung der Eigenmittel gemäß Artikel 77 und 78 CRR hin. Hierbei sei insbesondere bei Instituten mit hohen Eigenmittelquoten, die sich von Kapitalinstrumenten trennen wollten, welche nur gemäß der Übergangsregelungen anrechenbar sind, mit einer Erlaubniserteilung durch die Aufsicht zu rechnen.

Ein Verbandsvertreter wies darauf hin, dass die EZB nicht immer in der durch Artikel 31 Abs. 3 der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vorgegebenen Frist von drei Monaten über Anträge zur Verringerung der Eigenmittel entschieden hätte.

2. Rückzahlung von Geschäftsguthaben nach Fusion – hier: Überzahlung nach § 87 Abs. 2 UmwG

Frage der DK: Unterfällt im Falle von Überzahlungen im Rahmen einer Fusion die Rückzahlung der überzahlten Beträge nach Art. 77 CRR unter die Vorabgenehmigung BaFin i.R.d. Allgemeinverfügung vom 15.05.2015?

Beispiel:

Bei Fusionsbank A waren vor Fusion laut Satzung 3 Geschäftsanteile pro Mitglied zulässig, bei Fusionsbank B laut Satzung 1 Geschäftsanteil pro Mitglied zulässig. Nach Fusion wird in der Satzung der A-B Bank festgesetzt, dass nur ein Geschäftsanteil pro Mitglied zulässig ist. Insofern müsste das Gesamtinstitut nach Fusion die Überzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder auszahlen – hier die Mitglieder der Fusionsbank A, die mehr als ein Geschäftsanteil erworben hatten vor Fusion (§ 87 Abs. 2 UmwG: "Übersteigt das Geschäftsguthaben, das das Mitglied bei einer übertragenden Genossenschaft hatte, den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen es nach Absatz 1 bei einer übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft nach § 19 Abs. 3 bekannt gemacht worden ist, an das Mitglied aus-zuzahlen.")

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass der hier geschilderte Fall unter die Allgemeinverfügung subsumiert werden könne: Unterschreitet der Rückzahlungsbetrag die Bagatellschwelle (berechnet auf Basis des CET 1 des übernehmenden Rechtsträgers), sei kein Antragsverfahren nach den Artikeln 77 und 78 CRR notwendig; bei Überschreitung der Bagatellschwelle sei das normale Antragsverfahren durchzuführen.

Eine Erstreckung auf jegliche Verringerung von Geschäftsguthaben sei hiermit jedoch nicht verbunden. Sollten in Zukunft weitere Sonderfälle auftreten, werde die Aufsicht im Einzelfall prüfen, ob der Fall unter die Allgemeinverfügung subsumiert werden könne.

3. Berechnung der Eigenkapitalanforderungen bei Minderheitsanteilen

Frage der DK: Müssen bei Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen auf Gruppenebene sämtliche Risikoaktiva eines Tochterunternehmens (z.B. 60 % Anteile) berücksichtigt werden, obwohl dessen Eigenkapital gem. Art. 81 ff. nur eingeschränkt anrechenbar ist?

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass die Risikoaktiva vollständig berücksichtigt werden müssten. Eine Ausnahme könne es nur geben, wo eine Quotenkonsolidierung nach Artikel 18 Abs. 2 CRR genehmigt werde.

4. Aktive latente Steuern

a) Aktualität der Werte

Frage der DK: Welche Werte sind für die Berechnung der Abzugsbeträge für aktive latente Steuern (DTA) zu verwenden? Sind die Beträge unmittelbar mit Einbuchung im Rechnungswesen abzugspflichtig oder muss eine Prüfung erfolgen?

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, dass eine unmittelbare Abzugspflicht bestehe und eine Prüfung nicht erfolgen müsse; dies hänge mit der seit Inkrafttreten der CRR deutlich ausgeweiteten Dynamisierung der Eigenmittelberechnung zusammen. Ein Institutsvertreter wies auf die diesbezüglich widersprüchlichen Erläuterungen zu CA4 in den COREP-Bögen (DV 227_2015 zur Änderung der DV 680_2014) hin, wonach die Werte gemäß der letzten ge- bzw. überprüften Bilanz zu verwenden seien.

b) Verrechnungsmöglichkeiten

Frage der DK: Ergibt sich für Institute, die nach HGB bilanziert haben, auch dann eine Abzugspflicht aktiver latenter Steuern, wenn nur von der Möglichkeit zur Verrechnung mit passiven Steuerlatenzen Gebrauch gemacht wurde, nicht aber vom Aktivierungswahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB?

Ein Vertreter der Aufsicht führte zunächst aus, dass im Fall nicht vorhandener DTAs in der Rechnungslegung grundsätzlich auch kein aufsichtlicher Abzug erfolge. Es ergab sich die Nachfrage, ob bei erfolgter Saldierung ein Brutto- oder Netto-Abzug

erfolge. Ein Aufsichtsvertreter wies darauf hin, dass eine Einzelfallbetrachtung mit genauer Prüfung der buchhalterischen Vorgehensweise notwendig sei.

Nachtrag: Die Antwort wurde nach der 19. Sitzung finalisiert und findet sich im dortigen Protokoll.

5. Anwendungsbereich der Art. 77, 78 CRR

a) auf Instrumente im Altbestand des Ergänzungskapitals

Frage: Muss bei Rückkauf (Kündigung o.ä.) von Kapitalinstrumenten, die nur aufgrund der Übergangsregelungen der Art. 484ff. CRR im Eigenkapital berücksichtigt werden, vorab eine Erlaubnis nach Art. 77f. CRR eingeholt werden.

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass auch auf alle Instrumente, die unter die Übergangsvorschriften fallen, die Regelungen der Artikel 77 und 78 CRR sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 anwendbar seien. Die Instrumente würden gesetzlich als aufsichtlich anrechenbar fingiert; daher seien auf sie auch die allgemeinen Anforderungen der CRR anwendbar, was auch der Aufsichtspraxis in Deutschland und der Auffassung der EBA entspreche.

Artikel 488 CRR diene allein der Klarstellung, dass auch auf unter die Übergangsvorschriften fallende Ergänzungskapitalinstrumente Artikel 64 CRR Anwendung finde. Der Umkehrschluss, dass wegen fehlender gesetzlicher Anordnung die anderen Vorschriften des Teils 2 der CRR nicht anwendbar sein sollen, sei hier nicht zulässig.

Von den Aufsichtsvertretern wurde bestätigt, dass eine Antragspflicht ab einer Anrechenbarkeit von null folglich entfalle.

b) auf Unternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises, die selbst nicht unmittelbar der CRR unterliegen

Frage: Ist bei Unternehmen des Konsolidierungskreises, die einzeln nicht der CRR unterliegen, die Erlaubnispflicht nach Art. 77 f CRR zu beachten?

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass in Fällen, in denen Instrumente, welche eine nicht beaufsichtigte Tochter emittiert hat, im Bankkonzern angerechnet werden (z.B. auf Gruppenebene), die Erlaubnispflicht zu beachten sei.

Ein Institutsvertreter stellte die Frage, an wen der Antrag zu stellen sei, z.B. im Falle eines Tochterunternehmens, das keine Bank ist. Die Aufsichtsvertreter erläuterten, dass der Antrag über das Joint Supervisory Team bei der EZB zu stellen sei. In der

Praxis habe es bereits Fälle gegeben, in denen das Mutter- für das Tochterunternehmen den Antrag gestellt habe.

6. Nicht-Abzug von cash flow hedge reserves (hier: EBA Q&A 2015_1887)

Frage: Sind die Aussagen der Q&A 2015_1887 auch auf die DTA/ DTLs der im Phase-in gefilterten Neubewertungsrücklagen (NBR) übertragbar?

Hintergrund: In der Beantwortung einer Frage zur Behandlung von Deferred Tax Assets and Liabilities related to the fair value reserves connected to gains or losses on cash flow hedges (EBA Q&A 2015_1887) kommt die EBA zu dem Ergebnis, dass die DTA auf die cash flow hedge Reserve nicht bei den Abzugsregelungen für DTAs zu berücksichtigen sind.

Während das Ergebnis folgerichtig ist, scheint die Begründung überraschend. Aus unserer Sicht ist eine angemessene Herleitung des Ergebnis, dass die DTAs auf die CF-RL nicht gewinnabhängig sind und diese daher gem. Art. 39 Abs. 2 CRR vom Abzug auszunehmen sind.

In ihrer Begründung zur Q&A 2015_1887 verweist die EBA jedoch auf Art. 33 Abs. 1 CRR, wonach aus ihrer Sicht die CF-Reserve vollständig "gefiltert" werden soll, d.h. auch die DTA-Effekt auf diese. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Filter auf den Bruttobetrag vor Steuereffekten anzuwenden ist. Der dann folgende Hinweis auf die Antwort Q&A 2014_720 ist jedoch u. E. für IFRS-Anwender irreführend, da hier klar gestellt wurde, dass für diese, den Rechnungslegungsvorschriften folgend, der "Nettobetrag" d. h. nach DTA/DTL für den Filter relevant sei.

Zusammenfassend muss man die Aussage der [Q&A 2015_1887](#) u.E. so interpretieren, dass die EBA bezüglich der Steuereffekte auf die aufsichtlichen Korrekturposten (prudential filter) ihre Auslegung geändert hat und nun einen Filter der gesamten Position, inkl. der Steuereffekte erwartet. Die Klarstellung erfolgte exemplarisch am Filter der für die CF-Rücklage, diese muss dann jedoch auf alle anderen Filter gem. Art. 32-35 CRR und die jeweiligen Übergangsvorschriften hierzu, konsistent übertragen werden.

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass EBA Q&A 2015_1887 als Ausnahme anzusehen und deshalb eng auszulegen sei. Daher sei eine Erweiterung auf alle Filter in den Artikeln 32 bis 35 CRR nicht möglich. Ein Institutsvertreter wies auf den Widerspruch zu EBA [Q&A 2014_720](#) hin, die zum gegenteiligen Ergebnis komme. Ein Aufsichtsvertreter räumte ein, dass diese EBA Q&A inkorrekt formuliert sei (bzgl. "on a net basis"). Es sei jedoch nicht beabsichtigt, Doppelabzüge zu verursachen. Vielmehr müsse im Einzelfall nachgeprüft werden, welche DTAs sich wo befinden. Ein

Zahlenbeispiel sei sinnvoll und hilfreich; ein Verbandsvertreter sagte die Lieferung eines solchen Beispiels zu. Die Aufsichtsvertreter ergänzten, dass ein Widerspruch zwischen EBA Q&As nur durch die EBA ausgeräumt werden könne und stellten eine Klärung in der EBA Subgroup on Own Funds (SGOF) in Aussicht. Im Rahmen der Besprechung zwischen der Aufsicht und der DK im April 2016 teilte ein Verbandsvertreter allerdings mit, dass eine Klärung nicht mehr notwendig sei.

7. Risikogewichtung von pension fund assets, die nicht dem Kapitalabzug unterliegen

Frage: In ihrer Antwort auf Frage 2014_1567 stellt EBA klar, dass defined pension fund assets, die nicht vom Kapital abzuziehen sind, nicht mit Kapital zu unterlegen sind/keiner Risikogewichtung unterfallen. Wird die BaFin diese EBA-Antwort in ihre Aufsichtspraxis übernehmen und eine entsprechende Übersetzung anfertigen?

Hintergrund: Die BaFin hat in der Vergangenheit eine Kapitalunterlegung dieser Positionen verlangt. Die EBA-Antwort weicht insofern von der bisherigen Praxis in Deutschland ab.

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass das zuständige Referat BA 52 mitgeteilt habe, die Vorgaben der EBA [Q&A 2014_1567](#) zu übernehmen. Falls weiterer Klärungsbedarf seitens der DK bestehen sollte, sei dieses Referat der Ansprechpartner, auch für eventuell notwendige Bestätigungen. Ein Verbandsvertreter ergänzte, dass das Thema auch im Fachgremium Groß- und Millionenkredite besprochen worden sei. Dort sei bestätigt worden, dass keine Berücksichtigung der "defined pension fund assets" im Großkreditregime erfolge, anders als im Millionenkreditmeldewesen, wo der Bruttobetrag zu melden sei.

8. Unterjährige Abschreibungen immaterieller Vermögensgegenstände

Ein Verbandsvertreter stellte die Frage, ob bei immateriellen Vermögensgegenständen ein Doppelabzug gewollt sei, wenn deren unterjährige Abschreibung zu einem Verlust beiträgt. Ein Aufsichtsvertreter verneinte dies: obwohl die Anwendung der Vorschriften zu den Kapitalabzügen vom Ansatz her dazu führen könne, sei es möglich und pragmatisch, in dem Maße, in dem die Abschreibung eines immateriellen Vermögensgegenstandes zu einem Verlust beiträgt, die Berechnung um diesen Teil zu bereinigen, um einen unerwünschten Doppelabzug zu vermeiden.

9. Konsolidierung von Nebendienstleistern

Ein Verbandsvertreter fragte mit Blick auf die Konsolidierung von Nebendienstleistern, ob diese – anders als gemäß KWG – nun aus der Konsolidierung ausgeschlossen seien. Vertreter der Aufsicht erläuterten, dass sich eine Konsolidierungspflicht aus Artikel 18 Abs. 8 CRR ergebe. Eine Einbeziehung in Artikel 18 Abs. 1 CRR würde eine Konsolidierungspflicht auch auslösen, wenn nur Anbieter von Nebendienstleistungen Tochterunternehmen sind.

10. Fragen zu makroprudenziellen Instrumenten

Einige der eingereichten Fragen betreffen die Regelungen zu Kapitalpuffern. Die Vertreter der Aufsicht stellten nochmals klar, dass das Fachgremium Eigenmittel für Fragen zu diesem Themenkomplex nicht zuständig ist. Anfragen zu makroprudenziellen Themen sind direkt an die zuständigen Stellen in der BaFin und bei der Deutschen Bundesbank (b10-anfragen-mpi@bundesbank.de) zu richten.

11. Anrechenbarkeit von Tier 2-Instrumenten alter Form

Können Tier 2-Instrumente, die in ihren Vertragsbedingungen auf KWG-Regelungen alter Form abstellen, weiterhin voll dem Ergänzungskapital zugerechnet werden? Hintergrund: Bestehende Altverträge für Ergänzungskapitalinstrumente verweisen oftmals in den Vertragsbedingungen auf eine zum Emissionszeitpunkt gültige KWG Regelung (§ 10, Abs. 5a, S4+5 KWG a.F.). Die entsprechende Nachfolgeregelung der CRR (Art. 63 j CRR) ist jedoch anders formuliert als das KWG alter Form. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften äußern sich derzeit in den Prüfberichten (per Ende 2015) oftmals kritisch zur Anrechenbarkeit dieser Instrumente. Dabei wird oftmals auf die Q&A 2013_544 der EBA verwiesen.

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass für „alte“ Instrumente, d.h. vor Veröffentlichung der EBA [Q&A 2013_544](#) am 4. Juli 2014 bestehende, der fehlende Verweis auf Artikel 77/78 CRR grundsätzlich nicht schädlich sei. Jedoch seien die CRR-Vorgaben zu erfüllen, d.h. die Artikel 77/78 CRR sind bzgl. der Verringerung der Eigenmittel anwendbar. Nur wird ein expliziter Hinweis in den Vertragsbedingungen nicht verlangt, da ansonsten auch die Übergangsregelungen ins Leere liefen.

12. Schwellenwertabzüge und Aufteilung der Abzugs- bzw. Restbeträge im Übergangszeitraum

Wie werden im Übergangszeitraum die Abzugsbeträge, die aus Überschreitung der 10%-Grenze gem. Art. 48 CRR (bzw. Art. 470 Abs. 2 CRR) resultieren, behandelt?

Nach dem Wortlaut des Art. 469 Abs. 2 und 3 CRR ("gesamter Restbetrag") sind auch die aus der Überschreitung der 10% Grenze resultierenden Abzugs- bzw. Restbeträge entsprechend der dort genannten Berechnung aufzuteilen. Dies führt jedoch zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

Hinweis: Im Übergangszeitraum werden die Abzugsbeträge zunächst regulär nach der CRR berechnet (fully loaded). Im Übergangszeitraum wird der so ermittelte Abzugsbetrag dann aufgeteilt in den Betrag, der abzuziehen ist (anwendbarer Prozentsatz) einerseits und andererseits den sogenannten Restbetrag. Art. 469 CRR regelt ausdrücklich nur das Schicksal des Restbetrages. Implizit ist damit jedoch auch das Schicksal des Abzugsbetrages geregelt, da dieser die Differenzgröße darstellt. Der Wortlaut des Art. 469 CRR eröffnet keine Möglichkeit für eine differenzierte Behandlung der verschiedenen Abzugstatbestände. Zwar werden die Quotienten in Abs. 2 und 3 allein aus den Beträgen aus der Überschreitung der 15%-Grenze gebildet. Dieser ist jedoch auf den „gesamten Restbetrag“ anzuwenden, der nach Abs. 1 auch die Beträge aus Überschreitung der 10%-Grenze mit einbezieht.

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass der Wortlaut der CRR hier eindeutig sei und sich die Aufteilung nach Artikel 469 Abs. 2 und 3 CRR deshalb nicht nur auf die Abzugsbeträge (bzw. Restbeträge) aus der Überschreitung der 15 %-Grenze beziehen könne.

III. Meldebögen

Übergangsvorschriften Prudential Filters

Frage: *Wie ist das Verhältnis des Ausweises von Zeile 250 in CA1 (Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters) zu den Zeilen 120 bzw. 130 in CA5.1 (Übergangsbestimmungen)?*

Hintergrund: *Der Ausweis in der Zeile 250 im Bogen CA1 (Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)) bezieht sich lt. den COREP-Erläuterungen auf die Artikel 32 bis 35 der CRR. Der Ausweis der CA5.1-Positionen nicht realisierte Gewinne und Verluste (Zeilen 110–130) bezieht sich lt. den COREP-Erläuterungen auf den nach Art. 467 bzw. 468 ermittelten Effekt. Es kam die Frage auf, ob die CA5.1-Positionen 120 und 130 - vorzeichenabhängig – dem Ausweis der CA1-Position 250 entsprechen.*

Ein Aufsichtsvertreter führte aus, dass die Werte für die Zeilen 110 bis 130 im Template C 05.01 (CA 5.1) unabhängig von den Werten in der Zeile 250 des Templates C 01.00 (CA 1) zu bestimmen seien. Im Template C 01.00 seien in Zeile 250 die Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals

(Prudential Filters) gemäß Artikel 32 bis 35 CRR zu melden. In den Zeilen 120 (nicht realisierte Gewinne) und 130 (nicht realisierte Verluste) seien die Anpassungen nach Artikel 468 Abs. 1 (Zeile 120) sowie Artikel 467 Abs. 1 (Zeile 130) zu melden. Weiter unter die Übergangsbestimmungen der Artikel 467 und 468 fallende unrealisierte Gewinne und Verluste seien in den Zeilen 133, 136 und 138 erfasst. In Zeile 110 erfolge der Summenausweis der Meldungen der Zeilen 120 bis 138. Die in den Zeilen 110 bis 138 des Templates CA 5.1 gemeldeten Werte könnten übergangsweise noch zu berücksichtigende Elemente beinhalten, die nach den Artikeln 32 bis 35 CRR, d.h. bei Anwendung der finalen Bestimmungen, nicht zu Anpassungen am harten Kernkapital führten (z.B. in Zusammenhang mit als AfS klassifizierten Staatsforderungen). Daher würden die Angaben in Zeile 250 des CA1 im Regelfall nicht denen in Zeile 110 des Meldebogens CA5.1 (oder einer seiner nachgeordneten Positionen) entsprechen, eine gesonderte Ermittlung sei also in diesem Fall notwendig.

IV. Offene Fragen aus früheren Sitzungen

1. Amortisation von Ergänzungskapitalinstrumenten

Frage: Die Regelung der CRR zur Amortisation führt bei unter-pari begebenen Instrumenten zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Nach Diskussion der Thematik im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums im Dezember 2013 hatte die DK entsprechende Praxisbeispiele übersandt. Wie ist der Sachstand?

Ein Aufsichtsvertreter erklärte, dass dieser Fall in Form einer Q&A (Nr. 1362) am 11. Juli 2014 an die EBA übersandt worden und als Level 1 Q&A (d.h. von der EU-Kommission zu beantworten) eingestuft worden sei.

2. Berücksichtigung unterjähriger Verluste durch Institute, die keinen Zwischenabschluss aufstellen

Frage: Im Rahmen der Sitzung des Fachgremiums im Dezember 2013 wurde die Frage der Berücksichtigung unterjähriger Verluste behandelt. Es ging um die Frage, wie diese zu ermitteln sind, wenn kein Zwischenabschluss erstellt wird. Es sollte zunächst die EBA Q&A 2013_384 abgewartet werden. Diese befasst sich jedoch nur mit der Verrechnungsmöglichkeit unterjähriger Gewinne mit unterjährigen Verlusten und enthält somit keine Aussage zur hier aufgeworfenen Frage. Wie sollen unterjährige Verluste von Instituten ermittelt werden, die keinen Zwischenabschluss erstellen?

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zu erfolgen habe („werden Erträge und Aufwendungen nach derselben Methode und auf der Grundlage derselben Rechnungslegungsstandards festgestellt wie im Jahresendbericht“). Das Testat eines Wirtschaftsprüfers sei nicht notwendig, die Systeme müssten aber grundsätzlich in der Lage sein, stets zeitnah Auswertungen zur Verfügung zu stellen (vgl. Artikel 92 Abs. 1 CRR: „zu jedem Zeitpunkt“). Ob ggf. Zahlen des internen Reportings – wie bei der FinAV – ausreichen, solle aufsichtsintern geprüft werden.

3. Mögliche Abzugspflicht für Anbieter von Nebendienstleistungen

In vorherigen Sitzungen des Fachgremiums war ohne konkretes Ergebnis diskutiert worden, wie die Formulierung „einen in die konsolidierte Finanzlage eines Instituts einbezogenen Anbieter von Nebendienstleistungen“ in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 27 c) CRR zu verstehen sei. Die Vertreter der Bankenverbände erläuterten, dass die Einfügung eines „nicht“ in den Text der Definition eine enorme Ausweitung der Abzugspflichten nach sich zöge.

Aktueller Stand: Die Vertreter der Aufsicht haben die Frage in zwei EBA-Arbeitsgruppen abseits der jeweiligen Tagesordnung angesprochen und dabei erfahren, dass eine ähnliche Q&A aus Österreich eingereicht wurde. Diese wurde in den Netzwerken bislang jedoch noch nicht behandelt. Diskussionen zur Thematik zeigten sehr unterschiedliche Interpretationen des Sachverhalts auf. Die Thematik ist jedoch weiterhin offen.

4. Definition des Mutterunternehmens – Rückfragen zur Mail vom 14.08.2015

Frage der DK: Im Nachgang zur Telefonkonferenz im Juni 2015 wurde eine Frage zur Konsolidierungspflicht beantwortet. Danach solle in dieser Konstellation zwar ein Mutter-Tochter-Verhältnis vorliegen, eine Konsolidierungspflicht sei damit jedoch nicht in jedem Fall verbunden. Es stellen sich hier jedoch folgende Fragen:

a) Es wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Quotenkonsolidierung nach § 10a Abs. 4 S. 6 KWG verwiesen. Diese gilt jedoch dem Wortlaut nach für Fälle, in denen das nachgeordnete Unternehmen kein Tochterunternehmen ist. Die vorangegangene Argumentation unterstellt aber gerade ein Mutter-Tochter-Verhältnis.

b) Es wird um Klarstellung gebeten, dass in diesen Fällen (Institut hält als einzige Beteiligung einen 20%-Anteil an einem anderen Institut) keine Gruppe nach § 10a Abs. 1 KWG vorliegt.

Ein Aufsichtsvertreter wies bzgl. Frage a) darauf hin, dass die Definition des „Mutterinstituts in einem Mitgliedsstaat“ in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 28 CRR dergestalt zu verste-

hen sei, dass es zwei Alternativen gebe, nach denen ein „Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat“ im Sinne der CRR vorliegen kann:

1) Ein Institut in einem Mitgliedstaat hat ein Institut oder Finanzinstitut als Tochter und ist nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 28 1. Alt. CRR), oder

2) ein Institut in einem Mitgliedstaat hält eine Beteiligung an einem Institut oder Finanzinstitut und ist nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 28 2. Alt. CRR).

Obwohl in beiden Fällen ein regulatorisches Mutterinstitut vorliegt, unterschieden sich beide Fälle im Hinblick auf die tatsächliche Einbeziehung des nachgeordneten Unternehmens in den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis: Die in Nr. 1) benannte Alternative führe unstrittig dazu, dass das „Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat“ aufgrund Artikel 11 Abs. 1 CRR die in den Teilen 2 bis 4 und 7 der CRR festgelegten Pflichten einhalten müsse. Der Umfang richte sich hierbei nach Artikel 18 Abs. 1 CRR (Vollkonsolidierung). Auch die in Nr. 2) genannte Alternative könne dazu führen, dass das „Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat“ aufgrund Artikel 11 Abs. 1 CRR die in den Teilen 2 bis 4 und 7 der CRR festgelegten Pflichten einhalten muss. Handele es sich hierbei um die Beteiligung z.B. an einem Joint Venture, ergebe sich nach Artikel 18 Abs. 4 CRR eine Pflicht zur Quotenkonsolidierung. Die Quotenkonsolidierung sei im Fall Nr. 2) daher möglich, denn bei der Beteiligung handele es sich zwar nicht um ein Tochterunternehmen. Allerdings verlangt die Mutterinstitutseigenschaft im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 28 2. Alternative CRR ja gerade kein Mutter-Tochter-Verhältnis.

Zu Frage b) führte der Aufsichtsvertreter aus, dass diesbezüglich keine eindeutige Antwort möglich sei, ohne den Einzelfall zu kennen. Grundsätzlich führe eine einfache Beteiligung von 20% nicht zu einer Konsolidierungspflicht bzw. zum Vorliegen einer Gruppe, wenn keine gemeinschaftliche Leitung des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird, bestehe und es wirklich die einzige Beteiligung sei. Liege jedoch z.B. ein Joint Venture vor, sei eine Quotenkonsolidierung gemäß Artikel 18 Abs. 4 CRR durchzuführen.